

Internet und Hauptversammlung: die neue Aktionärsrechte-Richtlinie

Christian Szücs / Stefan Szücs

Schwerpunkt Recht, Wirtschaft und Arbeitswelt, Universität Salzburg
Churfürststraße 1, 5010 Salzburg
christian.szuecs@sbg.ac.at
Fachbereich Sozial- und Wirtschaftswissenschaften, Universität Salzburg
Kapitelgasse 5 – 7, 5010 Salzburg
stefan.szuecs@sbg.ac.at

Schlagworte: Hauptversammlung, Aktionärsrechte-Richtlinie, Online-Teilnahme, elektronische Abstimmung, Unternehmenshomepage

Abstract: Seit 8. Oktober 2004 erlaubt § 102 Abs 3 AktG die Aufzeichnung und öffentliche Übertragung von Hauptversammlungen börsennotierter österreichischer Gesellschaften. Mit einer neuen Richtlinie aus dem Jahr 2007 sind die europarechtlichen Vorgaben geschaffen worden, dass börsennotierte Gesellschaften in Zukunft ihren Aktionären jede Form der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung anbieten können. Somit wird auch die elektronische Stimmabgabe möglich. Den österreichischen börsennotierten Aktiengesellschaften ist diese neue Richtlinie zum weitaus überwiegenden Teil bereits bekannt. Mit konkreten (Vorbereitungs-)Maßnahmen halten sich die Gesellschaften jedoch noch zurück. Sie warten vielmehr die innerstaatliche Umsetzung ab.

1. Einleitung

Die Teilnahme der Aktionäre an den Hauptversammlungen von Aktiengesellschaften in der Europäischen Union ist äußerst gering¹. Folglich kommt es bei Willensbildungen im Rahmen von Hauptversammlungen immer wieder zu so genannten Zufallsmehrheiten. Aktionäre, denen eigentlich gar nicht so viel (Stimm-)Gewicht zukommt, bestimmen die Geschicke der Gesellschaft, weil ein nicht unbedeutender Teil der Aktionäre der Hauptversammlung fernbleibt. Rechtspolitisch ist eine Erhöhung der Hauptver-

¹ Rauter, R.A., Aktionärsrechte-Richtlinie: Änderungen im Recht der Hauptversammlung, in: JAP 2007/2008/1, 45.

sammelungspräsenz, i.e. der Anteil des stimmberechtigten Kapitals in der Hauptversammlung, erwünscht. Vorschläge zur Steigerung der Hauptversammlungspräsenz gibt es verschiedene². Hauptsächlich werden die Einführung eines Dividendenbonus für Aktionäre, die an der Hauptversammlung teilnehmen³, und die Ermöglichung einer elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung für ortsabwesende Aktionäre (inklusive elektronischer Stimmabgabe) propagiert.

Letzteres greift nun eine neue EU-Richtlinie auf. Die Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften⁴ – im Folgenden kurz Aktionärsrechte-Richtlinie genannt – sieht vor, dass börsennotierte Gesellschaften ihren Aktionären in Zukunft jede Form der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung anbieten werden können.

Voraussetzung für eine zeitgleiche elektronische Abstimmung mit den vor Ort anwesenden Aktionären ist eine Live-Übertragung der Hauptversammlung. Eine solche, etwa im Internet erfolgende Übertragung der Hauptversammlung ist nach § 102 Abs 3 AktG in Österreich bereits seit 8. Oktober 2004 möglich.

2. Aktionärsrechte-Richtlinie

2.1 Allgemeines

Die Aktionärsrechte-Richtlinie ist Teil der Realisierung des Aktionsplans zur Modernisierung des Gesellschaftsrechts und Verbesserung der Corporate Governance in der Europäischen Union aus dem Jahr 2003⁵. Insgesamt führt der Aktionsplan mehr als ein Dutzend Legislativmaßnahmen (Ände-

2 Dauner-Lieb, B., Aktuelle Vorschläge zur Präsenzsteigerung in der Hauptversammlung, in: WM 2007/1, 9 ff.

3 Weit gehend unkritisch in Hinblick auf die Frage der Gleichbehandlung der Aktionäre Hahn, E.; Reif, M., Erhöhung der Hauptversammlungspräsenz durch Dividendenbonus? In: GesRZ 2007/1, 44 (46 f).

4 Veröffentlicht in ABl L 184 vom 14. 7. 2007.

5 Abrufbar unter http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/site/de/com/2003/com2003_0284de01.pdf (Zugriff am 5. 5. 2008).

rungen bestehender oder Erlass neuer Rechtsakte) auf, von denen die Hälfte kurzfristig zu realisieren war⁶.

Das Ziel der Aktionärsrechte-Richtlinie besteht darin, gebietsfremden Aktionäre die Ausübung ihrer Rechte in Zusammenhang mit der Hauptversammlung ebenso leicht zu machen wie Aktionären, die in dem Mitgliedstaat wohnen, in dem die Gesellschaft ihren Sitz hat. Die Beseitigung von grenzüberschreitenden Hindernissen in der Ausübung von Aktionärsrechten kann und soll auch jenen gebietsansässigen Aktionären zugutekommen, die bei der Hauptversammlung nicht anwesend sind oder nicht anwesend sein können.

Die Aktionärsrechte-Richtlinie geht davon aus, dass eine physische Hauptversammlung an einem bestimmten Ort weiterhin stattfindet⁷. Eine ausschließlich virtuelle Hauptversammlung, (sog. Cyber-Hauptversammlung) soll durch die Richtlinie nicht ermöglicht werden⁸. Die Aktionärsrechte-Richtlinie will vielmehr bewirken, dass das Fernbleiben des Aktionärs nicht automatisch den Ausschluss von der Willensbildung bedeutet, sofern der Aktionär keinen Stimmrechtsvertreter ernannt hat, der für ihn in der Hauptversammlung auftritt. In diesem Sinne wird den Gesellschaften auch die Möglichkeit zur Briefwahl durch die Richtlinie eröffnet⁹.

Insgesamt verpflichtet die Aktionärsrechte-Richtlinie zum weitaus überwiegenden Teil die Mitgliedstaaten und nicht die börsennotierten Gesellschaften. So bleibt es etwa den börsennotierten Gesellschaften überlassen, ob und welche Formen der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung sie einführen wollen. Die Mitgliedstaaten haben hingegen zwingend für die entsprechenden (Erlaubnis-)Normen zu sorgen. Umzusetzen ist die Aktionärsrechte-Richtlinie innerstaatlich bis zum 3. August 2009. Auch hindert die Richtlinie die Mitgliedstaaten nicht, weitere Maßnahmen

6 *Bachner, Th.*, Grenzüberschreitende Ausübung von Aktionärsrechten, in: Kalss, S.; Nowotny, Ch.; Schauer, M. (Hg.), Festschrift Peter Doralt zum 65. Geburtstag, 2004, 33.

7 *Eigner, W., Winner, M.*, Die elektronische Hauptversammlung – Eine Bestandaufnahme nach geltendem Recht und der neuen Aktionärsrechte-Richtlinie, in: ÖBA 2008/1, 43 (45).

8 *Bachner, Th., Dokalik, D.*, Die neue EU-Richtlinie über Aktionärsrechte und ihre Auswirkungen auf das österreichische Aktienrecht, in: GesRZ 2007/2, 104 (112); *Kort, M.*, Infotechnologie im Aktienrecht: Zum Stand der „elektronischen Hauptversammlung“, in: NZG 2007/17, 653 (655); *Heindl, G., Szücs, Ch.*, Virtuelle Unternehmenskommunikation: Die neue EU-Richtlinie über die Ausübung von Aktionärsrechten, in: Siems, F. (Hg.), Anspruchsgruppenorientierte Kommunikation, 2008, in Druck; a. A. *Zetzsche, D.*, Die neue Aktionärsrechte-Richtlinie: Auf dem Weg zur Virtuellen Hauptversammlung, in: NZG 2007/18, 686 (691).

9 Die Abstimmung per Brief hat jedoch – anders als die elektronische Abstimmung – zwingend vor der Hauptversammlung zu erfolgen.

zu treffen, die die Ausübung der in der Richtlinie genannten Aktionärsrechte erleichtern.

2.2 Maßnahmen vor der Hauptversammlung

Das Ziel der Maßnahmen, die die Richtlinie im Vorfeld der Hauptversammlung vorsieht, besteht darin, den Aktionären genügend Zeit und hinreichend Information zu geben. Aus diesem Grund sieht die Aktionärsrechte-Richtlinie eine allgemeine Mindestfrist von 21 Tagen für die Einberufung der Hauptversammlung vor. Lediglich in einigen wenigen Fällen (Möglichkeit der elektronischen Stimmabgabe; neuerliche Einberufung der Hauptversammlung bei unveränderter Tagesordnung) ist eine kürzere Einberufungsfrist erlaubt. Da § 107 Abs 1 AktG gegenwärtig eine generelle Mindesteinberufungsfrist von 14 Tagen vorsieht, besteht in Österreich entsprechender Anpassungsbedarf.

In Anlehnung an die Transparenzrichtlinie¹⁰ hat die Einberufung der Hauptversammlung via Medien (Plural!) zu erfolgen. Eine Einberufung einzig und allein über die Homepage des Unternehmens genügt nicht.

Der Unternehmenshomepage kommt jedoch insoweit Bedeutung zu, als sie in Zukunft Detailinformationen zur Einberufung enthalten muss. Sie wird zur zentralen Plattform für Hauptversammlungsinformationen¹¹. So wird beispielsweise die Gesamtzahl der Aktien und der Stimmrechte zum Zeitpunkt der Einberufung zur Berechnung des Stimmrechtsanteils auf der Unternehmenshomepage anzugeben sein¹². Auch werden Beschlussvorlagen zu jedem Punkt der Tagesordnung auf der Unternehmenshomepage einzustellen sein. Insoweit verpflichtet die Richtlinie nicht nur die Mitgliedstaaten, sondern (indirekt) auch die börsennotierten Gesellschaften.

In Österreich wird eine gesetzliche Verpflichtung zur Unterhaltung einer Homepage für börsennotierte Gesellschaften im Rahmen der Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie neu geschaffen werden¹³.

10 Richtlinie 2004/109/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Dezember 2004 zur Harmonisierung der Transparenzanforderungen in Bezug auf Informationen über Emittenten, deren Wertpapiere zum Handel auf einem geregelten Markt zugelassen sind, und zur Änderung der Richtlinie 2001/34/EG, ABL L 390 vom 31. 12. 2004.

11 Noack, U., Beurskens, M., Einheitliche „Europa-Hauptversammlung“? – Vorschlag für eine Richtlinie über die (Stimm-)Rechte von Aktionären, in: GPR 2006/2, 88 (89).

12 Kritisch zu dem gewählten Stichtag, nicht jedoch kritisch zur grundsätzlichen Veröffentlichung der Gesamtzahl der Stimmrechte Heindl, G., Szücs, Ch., a. a. O., in Druck.

13 Bislang existierte eine solche Verpflichtung nicht (Szücs, Ch., Das Internet als Instrument der Finanzinformation, in: Schweighofer, E., Liebwald, D., Drachsler, M., Geist, A. (Hg.): e-Staat und e-Wirtschaft aus rechtlicher Sicht, 2006, 377 (379)).

2.3 Maßnahmen während der Hauptversammlung

Zentraler Punkt der Aktionärsrechte-Richtlinie ist die Vorgabe, dass die Mitgliedstaaten den börsennotierten Gesellschaften gestatten müssen, ihren Aktionären jede Form der elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung anzubieten. Dabei haben die Mitgliedstaaten insbesondere eine Direktübertragung der Hauptversammlung, eine Zweiweg-Direktverbindung, die dem Aktionär die Möglichkeit gibt, sich von einem entfernten Ort aus an die Hauptversammlung zu wenden, sowie ein Verfahren, das die Ausübung des Stimmrechts vor oder während der Hauptversammlung ermöglicht, ohne dass ein Vertreter ernannt werden muss, der in der Hauptversammlung persönlich anwesend ist, zu erlauben.

Grundsätzlich hat jeder Aktionär das Recht, Fragen zu Punkten auf der Tagesordnung zu stellen. Die Gesellschaft beantwortet die an sie gestellten Fragen. Die Aktionärsrechte-Richtlinie erlaubt den Mitgliedstaaten dieses Recht und diese Pflicht einzuschränken oder durch die Gesellschaften einschränken zu lassen. So können die Mitgliedstaaten etwa hinkünftig festlegen, dass eine Frage als beantwortet gilt, wenn die entsprechende Information bereits in Form von Frage und Antwort (Q&A) auf der Unternehmenshomepage verfügbar ist. Sollte Österreich von dieser Möglichkeit der Einschränkung des Fragerechts/der Antwortpflicht wegen entsprechender auf der Unternehmenshomepage eingestellter Informationen Gebrauch machen wollen, so wird § 112 Abs 3 AktG zu ändern sein.

Ein Recht der Aktionäre, Fragen bereits vor der Hauptversammlung – auch elektronisch – zu stellen, sieht die Aktionärsrechte-Richtlinie anders als der Kommissionsentwurf zur Richtlinie nicht vor¹⁴.

2.4 Maßnahmen nach der Hauptversammlung

Die Aktionärsrechte-Richtlinie schreibt vor, dass die Ergebnisse der in der Hauptversammlung durchgeführten Abstimmungen auf der Homepage des Unternehmens zu veröffentlichen sind. Dies wird innerhalb einer von den Mitgliedstaaten festzulegenden Frist, die 15 Tage nach der Hauptversammlung nicht überschreiten darf, zu geschehen haben.

Wie lange die Abstimmungsergebnisse auf der Unternehmenshomepage eingestellt bleiben müssen, gibt die Richtlinie nicht vor.

14 Heindl, G., Szücs, Ch., a. a. O., in Druck.

3. Empirische Erhebung

Die beiden Autoren dieses Beitrags haben im Januar und Februar 2008 eine E-Mail-Umfrage zum Thema Aktionärsrechte-Richtlinie unter jenen österreichischen Gesellschaften durchgeführt, deren Aktien an der Wiener Börse notieren.

Von 84 angeschriebenen Gesellschaften haben 38 Gesellschaften geantwortet. Dies ist eine Rücklaufquote von 45,24 %. 28 dieser 38 Gesellschaften notieren gegenwärtig im *prime market* der Wiener Börse, zehn Gesellschaften im *standard market*.

Abgefragt wurde die Kenntnis der Aktionärsrechte-Richtlinie, ob die Hauptversammlung aufgezeichnet und übertragen wird, ob die Gesellschaft einen Stimmrechtsvertreter für abwesende Aktionäre stellt oder bezahlt sowie ob die Abstimmungsergebnisse der Hauptversammlung auf der Unternehmenshomepage veröffentlicht werden.

Hinsichtlich der Kenntnis der Aktionärsrechte-Richtlinie gaben 37 von 38 Gesellschaften an, dass sie bereits von der Richtlinie „gehört“ haben. Eine Gesellschaft machte keine Angaben. Die inhaltliche Auseinandersetzung mit der Richtlinie erfolgt gegenwärtig unterschiedlich. Mit konkreten (Vorbereitungs-)Maßnahmen halten sich die meisten Gesellschaften jedoch noch zurück. Sie warten die innerstaatliche Umsetzung ab.

Auf die Frage, ob sie von der bereits gegenwärtigen Möglichkeit nach § 102 Abs. 3 AktG Gebrauch machen und die Hauptversammlung aufzeichnen und übertragen, antworteten acht Gesellschaften, dass sie die Hauptversammlung aufzeichnen sowie zeitgleich und öffentlich im Internet übertragen. Dabei erfolgt die Übertragung bei einigen Gesellschaften lediglich auszugsweise (ohne Debatte, ohne Abstimmung). 29 Gesellschaften verneinten eine Aufzeichnung und Übertragung. Eine Gesellschaft machte keine Angaben. Erwähnenswert ist, dass zwei Gesellschaften angaben, schon vor mehreren Jahren eine Aufzeichnung und Übertragung im Internet durchgeführt zu haben, dieses jedoch aufgrund mangelnder Resonanz wieder eingestellt zu haben. Die Begründungen für die Nicht-Aufzeichnung und Übertragung im Internet sind vielfältig. Sie reichen von einem kleinen bis sehr kleinen Aktionärskreis, der die Übertragung nicht lohne, bis zur Aussage, die bloße Live-Übertragung einer Hauptversammlung hätte keinen IR-Nutzen.

Einen Stimmrechtsvertreter für abwesende Aktionäre stellen oder bezahlen gegenwärtig lediglich fünf der 38 Gesellschaften. 32 Gesellschaften offerieren kein derartiges Angebot. Eine Gesellschaft machte keine Angaben.

Die Abstimmungsergebnisse veröffentlichen 31 von 38 Gesellschaften auf ihrer Unternehmenshomepage, sechs Gesellschaften tun dies nicht. Eine Gesellschaft machte keine Angaben. Der hohe Anteil an Gesellschaften, die die Abstimmungsergebnisse im Internet veröffentlichen, lässt sich mit einer entsprechenden Vorschrift im Österreichischen Corporate Governance Kodex (C-Regel) erklären¹⁵.

4. Schlussbemerkung

Die Umsetzung der Aktionärsrechte-Richtlinie in Österreich wird die Möglichkeit für die börsennotierte Gesellschaften schaffen, ihren Aktionären eine elektronische Teilnahme an der Hauptversammlung einzuräumen. Die bloße Aufzeichnung und Übertragung der Hauptversammlung im Internet war „nett“, gestattete den die Hauptversammlung online verfolgenden, nicht physisch an der Hauptversammlung teilnehmenden Aktionären jedoch nicht, selbst an der Willensbildung teilzunehmen, es sei denn, sie hätten im Vorfeld Stimmrechtsvertreter nominiert, die an ihrer Stelle an der Hauptversammlung teilnahmen.

Den börsennotierten österreichischen Gesellschaften ist die Aktionärsrechte-Richtlinie zum weitaus überwiegenden Teil bekannt. Mit konkreten (Vorbereitungs-)Maßnahmen halten sich die Gesellschaften jedoch noch zurück. Sie warten vielmehr die innerstaatliche Umsetzung ab. Aufgrund der erhobenen Daten ist davon auszugehen, dass ein Teil, gleichwohl nicht der Großteil der börsennotierten Gesellschaften Möglichkeiten zur elektronischen Teilnahme an der Hauptversammlung ihren Aktionären anbieten wird, sobald die innerstaatliche Umsetzung vorliegt. Andere Gesellschaften werden zunächst die Erfahrungen abwarten, die die Vorreitergesellschaften machen werden und dann eine Entscheidung treffen.

5. Literatur

Bachner, Th.: Grenzüberschreitende Ausübung von Aktionärsrechten, in: Kalss, S., Nowotny, Ch., Schauer, M. (Hg.), Festschrift Peter Doralt zum 65. Geburtstag, 2004, 33 – 49.

15 Der Kodex ist abrufbar unter <http://www.corporate-governance.at> (Zugriff am 5. 5. 2008).

- Bachner, Th.,
Dokalik, D.:* Die neue EU-Richtlinie über Aktionärsrechte und ihre Auswirkungen auf das österreichische Aktienrecht, in: GesRZ 2007/2, 104 – 118.
- Dauner-Lieb, B.:* Aktuelle Vorschläge zur Präsenzsteigerung in der Hauptversammlung, in: WM 2007/1, 9ff.
- Eigner, W., Winner, M.:* Die elektronische Hauptversammlung – Eine Bestandaufnahme nach geltendem Recht und der neuen Aktionärsrechte-Richtlinie, in: ÖBA 2008/1, 43 – 55.
- Hahn, E., Reif, M.:* Erhöhung der Hauptversammlungspräsenz durch Dividendenbonus? In: GesRZ 2007/1, 44 – 47.
- Heindl, G., Szücs, Ch.:* Virtuelle Unternehmenskommunikation: Die neue EU-Richtlinie über die Ausübung von Aktionärsrechten, in: Siems, F. (Hg.), Anspruchsgruppenorientierte Kommunikation, 2008, in Druck.
- Kort, M.:* Infotechnologie im Aktienrecht: Zum Stand der „elektronischen Hauptversammlung“, in: NZG 2007/17, 653 – 656.
- Noack, U.,
Beurskens, M.:* Einheitliche „Europa-Hauptversammlung“? – Vorschlag für eine Richtlinie über die (Stimm-)Rechte von Aktionären, in: GPR 2006/2, 88 – 91.
- Rauter, R.A.:* Aktionärsrechte-Richtlinie: Änderungen im Recht der Hauptversammlung, in: JAP 2007/08/1, 45 – 49.
- Szücs, Ch.:* Das Internet als Instrument der Finanzinformation, in: Schweighofer, E.; Liebwald, D.; Drachsler, M.; Geist, A. (Hg.): e-Staat und e-Wirtschaft aus rechtlicher Sicht, 2006, 377 – 382.
- Zetzsche, D.:* Die neue Aktionärsrechte-Richtlinie: Auf dem Weg zur Virtuellen Hauptversammlung, in: NZG 2007/18, 686 – 692.